

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1134/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht online am 11.12.2024 unter der Überschrift „Auf offener Straße in NY – [Name des Verdächtigen] (26) erschoss Konzern-Boss – Polizeichef über Festnahme: „Hat gezittert““ einen Artikel über den Mord an dem CEO eines Versicherungskonzerns am 04.11.2024 in New York. Auf einem beigestellten Foto ist der namentlich genannte 26-jährige Verdächtige zu sehen. In der Überschrift und im ersten Satz des Beitrages heißt es, dass er den Konzern-Boss erschossen habe.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift vorverurteilend.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass der beanstandete Artikel bereits überarbeitet worden sei. Aus ihm sei aber auch schon in der ursprünglichen Fassung hervorgegangen, dass es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handele, in dessen Zuge der Verdächtige festgenommen und wegen Mordes angeklagt worden sei. Dementsprechend sei auch für die Leser erkennbar gewesen, dass die Schuld des Betreffenden noch nicht festgestellt und er noch nicht verurteilt worden sei. Man habe aber die Formulierungen angepasst, um dies durchgängig zu verdeutlichen, und einen entsprechenden Hinweis am Ende des Textes eingefügt. Einer Maßnahme des Presserats bedürfe es daher nicht mehr.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift und der erste Satz des Beitrages den Eindruck erwecken, als sei es erwiesen, dass der festgenommene Mann die Tat begangen hat. Da er jedoch zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich verdächtig war, wird er dadurch vorverurteilt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 13 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass die Redaktion die präjudizierenden Darstellungen korrigiert und den Beitrag mit einem Transparenzhinweis versehen hat.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(hmt/Wy)

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>